

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 5, 2013
Oktober

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen.....	1
<u>Subject-to-tax, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln nach DBA</u>	<u>1</u>
<u>Neuregelung der Belegnachweise bei innersgemeinschaftlichen Lieferungen.....</u>	<u>3</u>
Rechtsprechung	3
<u>Spanische Ferienimmobilien: Verdeckte Gewinnausschüttung einer spanischen Sociedad Limitada an inländische Anteilseigner</u>	<u>3</u>
<u>Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht</u>	<u>4</u>
<u>Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb</u>	<u>5</u>
<u>Verwertungsbefugnis an Grundstücken</u>	<u>5</u>
<u>Auch Betriebsveräußerung gegen lebenslängliche Rente gewerbsteuerpflichtig</u>	<u>6</u>
<u>Leichtfertige Steuerverkürzung bei abweichenden Angaben in Steuererklärungen</u>	<u>7</u>
<u>Organschaft: Zeitpunkt der gewerblichen Betätigung des Organträgers</u>	<u>8</u>
<u>Regelung zur vororganschaftlichen Mehrabführung als Gewinnausschüttung ab 2004 verfassungswidrig?</u>	<u>8</u>
<u>Beendigung der Organschaft bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters</u>	<u>9</u>
<u>PKW-Nutzung für Familienheimfahrten bei Selbständigen</u>	<u>10</u>
<u>Vertrauensschutz bei Änderung der Rechtsprechung</u>	<u>11</u>
<u>Leiharbeiter sind regelmäßig auswärts tätig.....</u>	<u>12</u>
<u>Strafverteidigungskosten weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung ..</u>	<u>13</u>
<u>Buchwertfortführung bei Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft.....</u>	<u>14</u>
<u>Mitwirkungspflicht: „Nahestehend“ im Treuhandverhältnis.....</u>	<u>14</u>
<u>Gestellung eines Dienstwagens mit Fahrer als geldwerter Vorteil</u>	<u>15</u>
<u>Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer Immobilie</u>	<u>16</u>
<u>Schadensersatzklage gegen Unternehmen in anderem Mitgliedstaat wegen Mehrwertsteuerbetrug.....</u>	<u>17</u>
<u>Umsätze ausländischer Zweigniederlassung bei Berechnung des Vorsteuerabzugs nicht einzubeziehen.....</u>	<u>18</u>
Veranstaltung	19
<u>innoVATion 2013 – Die Umsatzsteuerworkshops.....</u>	<u>19</u>

Business Meldungen

Subject-to-tax-, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln nach DBA

Das Bundesfinanzministerium nimmt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2007 zum Anlass zur Anwendung der Nichtbesteuerungsbestimmung in Doppelbesteuerungsabkommen Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Freistellungsmethode kann eine vollständige Nichtbesteuerung der Einkünfte in beiden Vertragsstaaten dadurch verhindert werden, dass das Besteuerungsrecht an den Vertragsstaat zurückfällt, der die Einkünfte grundsätzlich von der Besteuerung freizustellen hat (Rückfallklausel oder auch Subject-to-tax Klausel). Der BFH hatte seine Rechtsprechung zur Rückfallklausel nach dem DBA-Italien in seinem damaligen Urteil vom 17. Oktober 2007 (I R 96/06) gegenüber dem noch anderslautenden Verdikt aus 2003 erneut geändert und ist zu seiner ursprünglichen Rechtsauffassung aus 1992 zurückgekehrt: Danach werden im ausländischen Vertragsstaat erzielte Einkünfte in Deutschland nur dann von der Besteuerung freigestellt, wenn sie im Quellenstaat tatsächlich besteuert worden sind, weil die Einkünfte nur in diesem Fall als aus diesem Vertragsstaat stammend gelten.

Subject-to-tax-Klausel

In der Regel beziehen sich die Subject-to-tax-Klauseln auf den Ansässigkeitsstaat, d. h. die Freistellung der Einkünfte in diesem Staat ist von der Besteuerung der betreffenden Einkünfte im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat abhängig. Der Steuerpflichtige hat hier eine erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 Abgabenordnung und muss die erforderlichen Nachweise erbringen.

Die aktuelle Verwaltungsverlautbarung widmet sich sehr ausführlich der Problematik von Subject-to-tax-Klauseln mit erläuternden Praxisbeispielen. Auch werden die im Lichte der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung einhergehenden Fragestellungen der Änderung von noch offenen Steuer- oder Feststellungsbescheiden und eines möglichen Vertrauensschutzes näher beleuchtet (Tz. 2.2.2 des BMF-Schreibens). Die Abgrenzung von Fällen der Besteuerung im Sinne der Subject-to-tax-Klausel und der Nichtbesteuerung werden in Tz. 2.3 anhand von Geschäftsbeziehungen zu den USA und dortiger Steuerbefreiung bzw. fehlender Steuerpflicht näher beleuchtet (Fall 1: U.S. Betriebsstätte, die in USA steuerfreie Anleihezinsen erzielt. – Fall 2: In USA nicht steuerpflichtige Lizenzgebühren, die eine US-Personengesellschaft, an der eine deutsche Gesellschaft beteiligt ist, von konzernzugehörigen Gesellschaften aus Drittstaaten erhält).

Remittance-base-Klausel, Switch-over-Klausel

Können nach dem innerstaatlichen Recht des (anderen) Vertragsstaates Einkünfte in diesem Vertragsstaat nur dann der Besteuerung unterworfen werden, wenn sie in diesen Staat überwiesen (remitted) oder dort bezogen worden sind, sehen einige DBA vor, dass Deutschland als Quellenstaat eine Freistellung oder Steuerermäßigung nur gewährt, soweit die Einkünfte in den anderen Vertragsstaat überwiesen oder dort bezogen worden sind und damit der dortigen Besteuerung unterliegen.

Bei DBA mit Switch-over-Klauseln kann Deutschland als Ansässigkeitsstaat unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der Freistellungsmethode die Anrechnungsmethode anwenden. Voraussetzung in Fällen einer Doppelbesteuerung ist jedoch, dass eine Einigung in einem Verständigungsverfahren nicht erzielt werden konnte.

Nachweis der Steuerzahlung

Als Nachweis für die tatsächliche Steuerzahlung gelten im allgemeinen die Vorlage des Steuerbescheides und die Banküberweisungsbelege. In Selbstveranlagungsfällen tritt die Steuererklärung an die Stelle des Bescheids.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 20. Juni 2013 (bekanntgegeben am 27. August 2013): Anwendung von Subject-to-tax-, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln nach den Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung des Urteils des BFH vom 17. Oktober 2007 – I R 96/06 –

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2013-07-20-rueckfallklauseln.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ergänzend dazu der Hinweis auf die vom Bundesfinanzministerium kürzlich vorgelegte deutsche DBA-Verhandlungsgrundlage.

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2013/04/18/bmf-verhandlungsgrundlage-fur-doppelbesteuerungsabkommen/>

Neuregelung der Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Das Bundesfinanzministerium hat aktuell zu den neuen Beleg- und Nachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass der neuen Rechtslage angepasst.

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) vom 25. März 2013 wurde der betreffende § 17a UStDV mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 geändert und in § 74a Absatz 3 UStDV eine neue Übergangsvorschrift mit Wirkung vom 29. März 2013 eingefügt. Mit diesen Änderungen werden nunmehr die Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen gegenüber den seit dem 1. Januar 2012 geltenden Bestimmungen neu geregelt.

Anwendungsregelung

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind auf nach dem 30. September 2013 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Hat der Unternehmer für nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Oktober 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen die Nachweisführung entsprechend den Grundsätzen von Abschnitt I des einschlägigen BMF-Schreibens vorgenommen, wird dies von der Finanzverwaltung nicht beanstandet.

Daneben enthält das BMF-Schreiben mehrere Muster als Anlagen: Gelangensbestätigung (Anlagen 1 – 3, dreisprachig), Spediteurbescheinigung (Anlage 4), Spediteurversicherung (Anlage 5), EMCS-Eingangsmeldung bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Anlage 6) und vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Anlage 7).

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 16. September 2013 (IV D 3 – S 7141/13/10001)

Rechtsprechung

Spanische Ferienimmobilien: Verdeckte Gewinnausschüttung einer spanischen Sociedad Limitada an inländische Anteilseigner

Mit Urteil vom 12. Juni 2013 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie unter bestimmten Voraussetzungen zu spürbaren Steuerzahlungen für deutsche Anteilseigner führen kann. Nämlich immer dann, wenn das Feriendomizil einer spanischen Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Sociedad Limitada (SL) unentgeltlich durch deren in Deutschland ansässige Gesellschafter genutzt wird. In diesem Fall stuft die Finanzverwaltung die unentgeltliche Nutzung bei den Gesellschaftern als verdeckte Gewinnausschüttung in Gestalt der verhinderten Vermögensmehrung ein.

Fraglich ist jedoch, ob Deutschland aus abkommensrechtlicher Sicht an den verdeckten Gewinnausschüttungen das Besteuerungsrecht uneingeschränkt zusteht oder ob eine

etwaige in Spanien erhobene Steuer auf die Einkünfte anzurechnen ist. Die bisherigen tatrichterlichen Feststellungen insbesondere zum spanischen Steuerrecht lassen eine abschließende Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) derzeit nicht zu. Die Sache wurde von den obersten Finanzrichtern zur weiteren Klärung deshalb an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Im entschiedenen Fall ging es um eine eine deutsche Familie, die im Jahre 2000 ein 1.000 qm großes, in Porto Andratx auf Mallorca belegenes Grundstück mit einem 160 qm großen Einfamilienhaus und einem Schwimmbad erworben, „dazwischen“ aber eine spanische Sociedad Limitada, vergleichbar einer deutschen GmbH, „geschaltet“ hatte. Das Haus stand den Familienangehörigen ganzjährig zur Verfügung und wurde von ihnen zu Urlaubszwecken unentgeltlich genutzt. Das Finanzamt nahm an, dass die Nutzung steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach sich zog. Im Einzelnen ging es für die Jahre 2001 bis 2005 um Beträge in Höhe einer geschätzten Kostenmiete zzgl. eines Gewinnzuschlags von rd. 78.000 € jährlich. Der BFH hat das im Grundsatz bestätigt. Immerhin: Die spanische Finanzbehörde hatte die SL von der Besteuerung freigestellt, da sie nicht gewerblich tätig sei.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 12. Juni 2013, I R 109/10; I R 110/10, I R 111/10 (veröffentlicht am 2. Oktober 2013)

Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht

Treten auf der Veräußererseite mehrere Personen als Vertragspartner auf, liegt mitunter ein einheitlicher, auf den Erwerb des bebauten Grundstücks gerichteter Erwerbsvorgang vor. Und zwar immer dann, wenn die Personen durch ihr abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss des Grundstücksvertrags und der Verträge, die der Bebauung des Grundstücks dienen hinwirken, ohne dass dies für den Erwerber erkennbar sein muss.

Im Streitfall erwarb der Kläger ein unbebautes Grundstück. Das Geschäft wurde von der B-GmbH vermittelt, einer Immobiliengesellschaft mehrerer Banken, u.a. der Verkäuferin. Nur wenig später schloss der Kläger mit der C-GmbH einen Vertrag über die Errichtung einer Doppelhaushälfte auf seinem Grundstück zum Festpreis in Höhe von 99.000 Euro. Das Gebäude wurde in der Folgezeit von der C-GmbH errichtet. Gegenüber dem Finanzamt erklärte der Kläger, dass er sich das Grundstück und den Vertragspartner der Bebauung selbst ausgesucht habe. Spätere Ermittlungen des Finanzamtes ergaben jedoch, dass die B-GmbH mit der C-GmbH für das betroffene Bauobjekt einen Immobilienvermittlungsvertrag abgeschlossen hatte. Für die Vermittlung des Grundstücks berechnete die B-GmbH vereinbarungsgemäß eine Provision, die mit dem Verkauf der zweiten Doppelhaushälfte fällig wurde. Auf Rückfrage der Finanzverwaltung erklärte der Kläger, er habe die C-GmbH beauftragt, weil sie ihm vom Architekten, einem Cousin seines Vaters, empfohlen worden sei. Mit der Planung habe er bereits eineinhalb Jahre vor dem Kauf des Grundstücks angefangen.

Dieser Argumentation folgten Finanzverwaltung und letztlich Bundesfinanzhof jedoch nicht. Beide nahmen einen einheitlichen Erwerbsvorgang bei mehreren Anbietern auf der Veräußererseite an. Entscheidend ist insoweit, dass der den Grundstücksübereignungsanspruch begründende Vertrag in ein Vertragsgeflecht miteinbezogen ist, das unter Berücksichtigung aller Umstände darauf gerichtet ist, dem Erwerber als einheitlichen Erwerbsgegenstand das Grundstück in bebautem Zustand zu verschaffen. Die Sache ist nicht spruchreif, da die von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen keine abschließende Entscheidung ermöglichen. Der BFH hob die Vorentscheidung deshalb auf und wies die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 19. Juni 2013, II R 3/12 (veröffentlicht am 2. Oktober 2013)

Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

Kosten für die Auseinandersetzung eines Nachlasses können bei zum Nachlass gehörenden vermieteten Grundstücken zu Anschaffungsnebenkosten führen. Diese sind dann im Rahmen von Absetzungen für Abnutzung (AfA) abziehbar.

Im entschiedenen Fall war streitig, ob Anschaffungsnebenkosten bei einem ansonsten unentgeltlichen Erwerb steuerlich berücksichtigt werden können. Konkret ging es um zwei Geschwister, die von ihren Eltern mehrere Grundstücke erbten. Den Nachlass teilten sie in der Weise auf, dass die Klägerin zwei mit Wohngebäuden bebaute, vermietete Grundstücke als Alleineigentümerin erhielt. Die Kosten hierfür (u.a. Notar- und Grundbuchkosten) machte sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da Kosten, die mit einem unentgeltlichen Erwerb (hier: Erbfall) zusammenhängen generell nicht abziehbar seien. Diese entspräche nach Ansicht der Behörde einer langjährigen, durch ein BMF-Schreiben geregelten Rechtspraxis. Das Finanzgericht gab der Klage indes statt.

Der mit dem Fall betraute Bundesfinanzhof bestätigte jetzt die Rechtsauffassung seiner Kollegen und verwarf die gegenteilige Rechtsansicht der Finanzverwaltung. Begründung: Die Kosten für die Auseinandersetzung des Nachlasses dienen dem Erwerb des Alleineigentums an dem Vermietungsobjekt. Sie seien deshalb wie bei einem teilentgeltlichen Erwerb in voller Höhe als Anschaffungsnebenkosten abziehbar. Dass der unentgeltliche Erwerber im Übrigen die Anschaffungs- und Herstellungskosten seines Rechtsvorgängers fortschreiben muss, stehe dem nicht entgegen. Denn die Vorschrift betreffe nur die Verhältnisse des Rechtsvorgängers und schließe eigene Anschaffungskosten des Rechtsnachfolgers nicht aus.

Die Anschaffungsnebenkosten erhöhen die Bemessungsgrundlage für die AfA. Diese kann aber nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden; bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur für das Gebäude, nicht aber für den anteiligen Wert des Grundstücks. Der BFH hat die Sache deshalb an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit es die noch fehlenden Feststellungen nachholt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 9. Juli 2013, IX R 43/11 (veröffentlicht am 18. September 2013)

Verwertungsbefugnis an Grundstücken

Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch solche Rechtsvorgänge, die es dem Erwerber ermöglichen, sich den Wert des Grundstücks für eigene Rechnung nutzbar zu machen. Einwirkungsmöglichkeiten eines Gesellschafters ohne konkreten Grundstücksbezug reichen dafür allerdings nicht aus.

Im Streitfall bestand zwischen der Klägerin und dem Bund seit Jahrzehnten Uneinigkeit darüber, ob und in welchem Umfang ein Bergmannssiedlungsvermögen Eigentum des Bundes sei. Während der Bund die Auffassung vertrat, dass die Klägerin das Vermögen lediglich treuhänderisch für ihn verwalte, war die Klägerin der Ansicht, dass es Vermögen der Gesellschaft sei. Mit Vertrag vom 14. Juni 2007 vereinbarten die Klägerin und der Bund, dass dieser gegen eine Abfindung auf etwaige gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf das Bergmannssiedlungsvermögen verzichtet. Dieser Deal rief in der Folge das Finanzamt auf den Plan. Die Behörde stellte fest, dass Grunderwerbsteuer auf die gezahlte Abfindung zu erheben sei. Der Grund: Durch den

Verzicht auf seinen Herausgabeanspruch habe der Bund der Klägerin die Verwertungsbefugnis an dem Bergmannssiedlungsvermögen verschafft und hierdurch werde der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz erfüllt.

Anders beurteilte das Finanzgericht nach erfolglosem Einspruchsverfahren den Fall und gab der Klage statt. Der Bundesfinanzhof legte nun mit Urteil vom 24. April 2013 nach und bestätigte, dass das Finanzgericht zutreffend davon ausgegangen sei, dass die Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem Bund die Voraussetzung für das Festsetzen einer Grunderwerbsteuer nicht erfülle. Der Vergleich zwischen der Klägerin und dem Bund, so der BFH in seiner Urteilsbegründung, begründe keine Verwertungsbefugnis der Klägerin. Weder das BergSiedlG noch die Regelungen des Gesellschaftsvertrags hätten ein Treuhandverhältnis begründet, dass dem Bund als Treugeber ermöglicht hätte, die im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstücke für eigene Rechnung zu verwerten.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 24. April 2013, II R 32/11 (veröffentlicht am 18. September 2013)

Auch Betriebsveräußerung gegen lebenslängliche Rente gewerbsteuerpflichtig

Ein Veräußerungsgewinn ist unter den Voraussetzungen des Umwandlungssteuergesetzes auch dann gewerbsteuerpflichtig, wenn der aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft hervorgegangene (freiberufliche) Einzelbetrieb als solcher nicht Gegenstand der Gewerbesteuer ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungspreis in Form wiederkehrender Bezüge gezahlt wird und der Veräußerer die Zuflussbesteuerung wählt.

Vor dem Bundesfinanzhof ging es um die Frage der Auslegung des § 18 Abs. 4 (aktuell: Absatz 3) Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) bezüglich des Gewinns aus der Veräußerung einer freiberuflichen Praxis. Dieser Gewinn ist, wenn der zuvor übernommene Betrieb innerhalb von fünf Jahren veräußert wird, gewerbsteuerpflichtig. Der Steuerpflichtige, der Alleingesellschafter einer Steuerberatung-GmbH war, hatte den Geschäftsbetrieb im Wege der Verschmelzung übernommen, ihn aber sogleich an eine Partnergesellschaft veräußert. Der Steuerpflichtige wählte die Zuflussbesteuerung des in Form lebenslänglich wiederkehrender Bezüge anfallenden (hier: fiktiven) Veräußerungsgewinns. Das Finanzamt unterwarf die Differenz zwischen Barwert der Rentenzahlungen und dem Buchwert des übertragenen Vermögens der Gewerbesteuer. Der Steuerpflichtige war u.a. der Auffassung, dass es an einem Veräußerungsgewinn fehle, weil bei Wahl der Zuflussbesteuerung von vornherein kein Veräußerungsgewinn realisiert werde. Finanzgericht und auch der BFH lehnten diese Sichtweise ab und bestätigten das Finanzamt.

Wird ein Betrieb einer Personengesellschaft oder natürlichen Person veräußert, der innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung aus der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft hervorgegangen war, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch dann im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung in vollem Umfang der Gewerbesteuer, wenn der Veräußerungspreis in Form wiederkehrender Bezüge gezahlt wird und der Veräußerer einkommensteuerlich die Zuflussbesteuerung wählt. Dies trotz der Tatsache, dass der betreffende Betrieb als solcher nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Begründung: Zweck der entsprechenden Vorschrift des UmwStG sei es, zu verhindern, dass die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz getroffene Anordnung, wonach die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften "stets und in vollem Umfang" als Gewerbebetrieb gilt und daher bei diesen auch Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer unterliegen, dadurch unterlaufen wird, dass deren Betrieb erst nach einer Umwandlung auf ein Personenunternehmen veräußert wird und der hierbei erzielte Gewinn in Anwendung der allgemeinen gewerbsteuerrechtlichen Grundsätze dann nicht mehr der

Gewerbsteuer unterliefe. Die Vorschrift des Umwandlungssteuergesetzes sei daher auch dann anzuwenden, wenn es sich bei dem Betrieb der natürlichen Person um ein Betriebsvermögen handelt, das der Erzielung freiberuflicher Einkünfte dient und als solches nicht der Gewerbesteuer unterliege. Denn die von einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinne – einschließlich der Veräußerungsgewinne – unterliegen auch dann der Gewerbesteuer, wenn die eigentliche Tätigkeit der Kapitalgesellschaft ausschließlich freiberuflicher Art ist. Der Gesetzgeber, so die abschließende Feststellung der Richter, habe sich hier erkennbar von der Vorstellung einer fortdauernden gewerbsteuerlichen Verstrickung des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft leiten lassen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 17. Juli 2013 (X R 40/10), veröffentlicht am 18. September 2013

Leichtfertige Steuerverkürzung bei abweichenden Angaben in Steuererklärungen

Erklären zusammen veranlagte Steuerpflichtige ihre Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus ihrer Arztpraxis in ihrer Gewinnfeststellungserklärung in zutreffender Höhe, geben sie in der zeitgleich abgegebenen Einkommensteuererklärung die Einkünfte der Ehefrau aber nur zur Hälfte an, kann darin eine leichtfertige Steuerverkürzung liegen.

Der Fall betraf die Änderung des Einkommensteuerbescheids 2001 trotz der Ende 2006 abgelaufenen regulären vierjährigen Festsetzungsfrist. Das Finanzamt hatte die Veranlagung in 2007 unter Hinweis auf die bei leichtfertigen Steuerverkürzungen auf 5 Jahre verlängerte Festsetzungsfrist geändert. Dies sah auch der Bundesfinanzhof so und hob das anderslautende Finanzgerichtsurteil auf.

Unstreitig war es für die Richter, dass die Eheleute ihre Einkünfte fehlerhaft angegeben hatten. Die Steuerpflichtigen, die an der von ihnen betriebenen ärztlichen Gemeinschaftspraxis hälftig beteiligt waren, hätten diesen Fehler bei Unterzeichnung ihrer Einkommensteuererklärung, spätestens aber nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids 2001 im Oktober 2002 bemerken und korrigieren müssen. Denn die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und ggf. schriftlich zu versichern. Auch wenn die an die Steuerpflichtigen gestellten Kontrollanforderungen nicht überspannt werden dürfen, müssten sie doch die ihnen nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt walten lassen. Indem sie diese gravierende Abweichung hingenommen und die Steuererklärung gleichwohl unterzeichnet und in den Verkehr gegeben haben, ohne sich bei ihrem steuerlichen Berater oder beim Finanzamt nach dem Grund der Abweichung zu erkundigen, haben sie die ihnen obliegende Sorgfalt in erheblichem Umfang verletzt und eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen, wodurch es zu einer Steuerverkürzung gekommen ist. Die fehlerhafte Nichtauswertung der (zutreffenden) Feststellungsmittelung des Finanzamts sei, so der BFH abschließend, nicht entscheidend.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 23. Juli 2013 (VIII R 32/11), veröffentlicht am 18. September 2013

Organschaft: Zeitpunkt der gewerblichen Betätigung des Organträgers

Der Organträger einer ertragsteuerlichen Organschaft muss nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gewerblich tätig sein. Im entschiedenen Fall war streitig, ob zwischen der Klägerin, einem Herstellungsbetrieb in der Rechtsform einer GmbH, als Organgesellschaft und einer KG als Organträgerin für das Streitjahr eine ertragsteuerliche Organschaft bestanden hat. Die obersten Finanzrichter bejahten diese Frage und entschieden damit in Abweichung von der bislang geltenden Verwaltungsauffassung.

Eine Personengesellschaft als Organträger muss danach nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gewerblich tätig sein. Richterliche Begründung: Der Wortlaut im einschlägigen § 14 Körperschaftsteuergesetz gibt für eine solche zeitliche Anforderung nichts her. Dort heißt es nur, die als Organträger fungierende Personengesellschaft müsse eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG 2002 ausüben. Die Vorschrift enthält allerdings keine bestimmte zeitliche Vorgaben. Hätte der Gesetzgeber bestimmen wollen, dass die gewerbliche Betätigung bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft ausgeübt werden müsse, wäre zu erwarten, dass er dies ausdrücklich festgelegt hätte, so die BFH-Richter in der Urteilsbegründung.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 24. Juli 2013, I R 40/12 (veröffentlicht am 11. September 2013)

Regelung zur vororganschaftlichen Mehrabführung als Gewinnausschüttung ab 2004 verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass die rückwirkende Einführung des § 14 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz zur Qualifikation vororganschaftlich verursachter Mehrabführungen als Gewinnausschüttung (mit der Folge der Herstellung der Ausschüttungsbelastung) gegen das Rückwirkungsverbot verstößt und hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik beantragt.

Zwischen einer Wohnungsbau-GmbH als Organgesellschaft und einer AG bestand seit 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der nach Ablauf der fünfjährigen Mindestlaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Jahres kündbar war. Eine der steuerlichen Abweichungen betraf Mehrabschreibungen aufgrund eines höheren steuerlichen Wertansatzes der Wohngebäude in 1990 von 771.000 Euro. Die GmbH erklärte diesen Betrag in der Körperschaftsteuererklärung 2004 als Mehrabführung aufgrund von Folgewirkungen von Geschäftsvorfällen in vorvertraglicher Zeit. Das Finanzamt behandelte die Mehrabführung als Gewinnausschüttung in rückwirkender Anwendung des § 14 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und stellte die Ausschüttungsbelastung her. Die gesetzliche Neuregelung wurde im Zuge des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes ab 2004 eingeführt. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollte die bisherige (vor 2004 bestehende) Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben werden. Die GmbH argumentierte, dass sie der von § 14 Abs. 3 KStG bewirkten Fiktion von Gewinnausschüttungen nicht mehr rechtzeitig durch eine Kündigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages entgehen konnte. Im Zeitpunkt der Kenntnis der (kommenden) Gesetzesänderung wäre eine Vertragsbeendigung deshalb frühestens zum 31. Dezember 2005 möglich gewesen.

Nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs und im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen verletzt die bezogen auf das Jahr 2004 angeordnete rückwirkende Ausschüttungsfiktion bei Mehrabführungen die Grundsätze rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes und stellt einen Eingriff in bereits getroffene wirtschaftliche Dispositionen dar. Die neue Regelung führte zu einer unechten Rückwirkung. Denn das Richtlinien-Umsetzungsgesetz ist am 15. 12. 2004 verkündet worden, seine belastenden Rechtsfolgen traten jedoch unter Rückgriff auf einen bereits zuvor ins Werk gesetzten

Sachverhalt erst im Zeitpunkt der Entstehung der Körperschaftsteuer, also am 31. Dezember 2004, ein.

Die für die Gewinnausschüttungsfiktion nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG 2002 maßgeblichen Sachverhalte, nämlich die ursprüngliche Aufstockung der Werte des Wohnungsbestands in der Steuerbilanz und die darauf basierende unterschiedliche Entwicklung der handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätze sowie Begründung und Vollzug der steuerlichen Organschaft waren für das Streitjahr definitiv. Für die GmbH und die AG bestand keine zumutbare Möglichkeit mehr, die Wirkungen der steuerlichen Organschaft und damit die Gewinnausschüttungsfiktion für 2004 zu verhindern. Eine ordentliche Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hätte die steuerlichen Wirkungen der Organschaft für 2004 nicht mehr abwenden können. Auch der Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund stand der BFH skeptisch gegenüber: Denn der GmbH sei es in der Zeit zwischen Gesetzeseinbringung bzw. dem Gesetzesbeschluss im Oktober 2004 bis zum Jahresende nicht zumutbar gewesen, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen in der Hoffnung, die Finanzverwaltung und ggf. die Gerichte würden die Gesetzesänderung als hinreichend wichtigen Kündigungsgrund anerkennen. Auf diese Weise hätte für die Vertragsparteien nämlich für eine längere Zeit Ungewissheit bestanden, während derer nicht sicher war, ob der Vertrag noch wirksam war oder nicht.

Fundstelle

BFH-Entscheidung vom 6. Juni 2013 (I R 38/11), veröffentlicht am 11. September 2013

Beendigung der Organschaft bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Die organisatorische Eingliederung einer Organgesellschaft endet bereits mit Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters durch das Amtsgericht, wenn dem Insolvenzverwalter gerichtlich ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wurde. Dies hat umsatzsteuerliche Auswirkungen auf die noch nach der Bestellung (aber vor Insolvenzeröffnung) erfolgten Geschäftsvorfälle und auf den Vorsteuerberichtigungsanspruch.

Der Organträger (Kläger) hatte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für seine 100%-ige Organtochter (GmbH) beantragt. Der Insolvenzverwalter wurde durch das Amtsgericht im März 2002 bestellt und Verfügungen der GmbH waren fortan nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Im August 2002 wurde das Insolvenzverfahren über die GmbH eröffnet. Der Kern des Streits vor dem Bundesfinanzhof betraf die Frage der Beendigung der Organschaft. Das Finanzgericht hatte zunächst die Auffassung des Finanzamts bestätigt: Die Organschaft habe nicht bereits mit der Bestellung des vorläufigen Verwalters geendet, sondern bis zur Insolvenzeröffnung bestanden, so dass sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch gegen den Kläger als Organträger gerichtet habe. Der Kläger argumentierte, die für die Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung sei bereits mit der Bestellung des vorläufigen Verwalters entfallen, so dass sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch nicht gegen ihn richte. Der BFH sah das Ende der Organschaft bereits mit Bestellung des Insolvenzverwalters und änderte in diesem Punkt seine bisherige Rechtsauffassung. Gleichwohl kam er hinsichtlich der Vorsteuerberichtigung zum selben Ergebnis wie zuvor das Finanzgericht.

Die Organschaft erfordere ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Organträger und Organgesellschaft. Nicht ausreichend ist, dass der Organträger bei der Organgesellschaft lediglich eine von seinem Willen abweichende Willensbildung ausschließen kann. Bei der organisatorischen Eingliederung komme es auf die Möglichkeit zur Willensdurchsetzung an, die Verhinderung einer abweichenden Willensbildung reiche nicht aus. Da der vorläufige Insolvenzverwalter nicht nur befugt, sondern insolvenzrechtlich sogar verpflichtet ist, Zahlungen der GmbH an den

bisherigen Organträger zu verhindern, entfalle für den Organträger die Möglichkeit, die GmbH zu beherrschen und die Steuer für die Umsätze aus der Tätigkeit der bisherigen Organgesellschaft als Steuerschuldner zu entrichten. Ob es sich um einen sog. schwachen oder starken Insolvenzverwalter handelt, sei nicht mehr entscheidend. Die im Anschluss an die Bestellung ausgeführten Umsätze der GmbH muss der Kläger insofern nicht als seine eigenen versteuern.

Zwar habe der Kläger die nach dem März 2002 ausgeführten Umsätze der GmbH nicht zu versteuern. Dieser Zeitpunkt gelte aber auch hinsichtlich des Vorsteuerberichtigungsanspruchs, weil die Organschaft bis zu diesem Zeitpunkt noch bestand und die Uneinbringlichkeit für die Gläubiger quasi erst „im letzten Augenblick“ (also noch während) der Organschaft eintritt und sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch aus unbezahlten Leistungsbezügen mithin noch gegen den Kläger in seiner Eigenschaft als Organträger richtete.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 8. August 2013 (V R 18/13), veröffentlicht am 4. September 2013

PKW-Nutzung für Familienheimfahrten bei Selbständigen

Der Gleichheitssatz gebietet es nicht, entgegen dem Gesetzeswortlaut den Vorteil aus der Nutzung eines betrieblichen PKW für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung eines selbständig Tätigen außer Ansatz zu lassen.

Die Regelungen über die Erfassung eines geldwerten Vorteils für die Nutzung eines eigenen betrieblichen Fahrzeugs durch den Unternehmer einerseits und die Nutzung eines vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeugs durch einen Arbeitnehmer andererseits jeweils für Familienheimfahrten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Aus gutem Grund. Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kfz, für welches er sämtliche Kosten als Betriebsausgaben abgezogen hat und nutzt der Arbeitnehmer dieses auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, hat der Arbeitnehmer grundsätzlich lohnsteuerpflichtige Einnahmen in Höhe von 0,002 % des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs pro Entfernungskilometer. Allerdings gilt dies dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer für die Familienheimfahrten ein Werbungskostenabzug zustehen würde. Dies bedeutet, dass in Fällen der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer für die abzugsberechtigte wöchentliche Familienheimfahrt zwar ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen ist, allerdings auch kein geldwerter Vorteil für die Fahrzeugüberlassung zum Ansatz kommt. Dies gilt im Hinblick auf die bezweckte Vereinfachung auch dann, wenn der Nutzungsvorteil rechnerisch höher als der korrespondierende Werbungskostenabzug wäre. Das ist stets der Fall, wenn der Bruttolistenpreis des für eine Familienheimfahrt genutzten Fahrzeugs höher als 15.000 EUR (Streitjahr 2004) bzw. 20.000 EUR (Streitjahre 2001 bis 2003) ist.

Indes stellt sich die Situation beim selbständigen Unternehmer, der ein betriebliches Fahrzeug für seine wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nutzt, im Ergebnis anders dar. Denn für ihn gibt es im Steuerrecht keine Ausnahme von der Hinzurechnung des Zuschlags für die eine begünstigte Familienheimfahrt pro Woche. Somit muss der Unternehmer stets die positive Differenz zur Entfernungspauschale, die sich bei Überschreiten der o. g. Grenzwerte der Bruttolistenpreise ergibt, seinem Gewinn hinzurechnen. Die ungleiche Erfassung eines geldwerten Nutzungsvorteils bei Familienheimfahrten verstößt jedoch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Denn die Unterscheidung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sachlich gerechtfertigt. Richterliche Begründung: Bereits der vom Gesetzgeber verfolgte Vereinfachungszweck für das Lohnsteuerverfahren bei der Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer rechtfertigt die punktuelle Schlechterstellung der Unternehmer gegenüber Beziehern von Überschusseinkünften. Die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit erlaube eine Typisierung und Pauschalierung. Auch der fehlende Interessensgegensatz bei einem Unternehmer, der selbst entscheiden kann, welches

Fahrzeug zu welchem Preis er dem Betriebsvermögen zuordnet und sich letztlich selbst die Nutzung für Familienheimfahrten erlaubt, rechtfertige nach Ansicht der obersten Finanzrichter die Schlechterstellung der Gewinneinkunftsarten. Der Arbeitnehmer könne schließlich regelmäßig nicht bestimmen, ob ihm ein hochpreisiges oder ein preiswerteres Fahrzeug überlassen werde. Denn der Arbeitgeber trage die Kosten des Fahrzeugs und werde regelmäßig unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte entscheiden, welchem Arbeitnehmer er welches Fahrzeug zur Nutzung überlasse.. Insofern bestünden zwischen dem durchschnittlichen Arbeitnehmer und dem Unternehmer in Bezug auf die Entscheidungsbefugnis bei der Auswahl des konkreten Fahrzeugs hinreichende Unterschiede. Auch dies rechtfertigte eine unterschiedliche Behandlung in Gestalt einer Vereinfachungsregelung allein bei den Arbeitnehmern.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 19. Juni 2013, Az. VIII R 24/09 (veröffentlicht am 4. September 2013)

Vertrauensschutz bei Änderung der Rechtsprechung

Steht der Änderung eines Umsatzsteuerbescheids eine Rechtsprechungsänderung seitens des Bundesfinanzhofs entgegen, ist der Steuerpflichtige so zu behandeln, wie er ohne diese geänderte Ansicht des Gerichts gestanden hätte. Bezogen auf einen aktuell entschiedenen Fall bedeutet dies: Berichtigt der Leistende seine Rechnung, ist auch der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zu berichtigen, wenn im Zeitpunkt der Rechtsprechungsänderung die Änderung des Umsatzsteuerbescheids möglich gewesen wäre. Der Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung ist insoweit unmaßgeblich.

Das Steuerrecht wäre nur halb so schwer zu durchschauen, würde es nicht auch noch ständig geändert. Wer beispielsweise im Januar sein Haus oder seinen Betrieb verkauft oder eine Abfindung kassiert, kann im Dezember sein blaues Wunder erleben, weil sich die steuerlichen Spielregeln kurzerhand geändert haben. Doch alles hat seine Grenzen und so können Steuerpflichtige nicht nur bei Gesetzesänderungen, sondern auch bei Änderung der Rechtsprechung auf einen gewissen Vertrauensschutz in die bestehende Rechtslage bauen. Wie weit dieser Vertrauensschutz gehen kann und wo er an Grenzen stößt, zeigt ein aktuell vom Bundesfinanzhof behandelter Streitfall. Danach hatte die Klägerin, eine KG, in den Jahren 1993 bis 1997 von der T-GmbH Zeitschriften bezogen, denen CDs beigelegt waren. Die T-GmbH erteilte Rechnungen unter Anwendung des Regelsteuersatzes und die Klägerin nahm den Vorsteuerabzug in Anspruch. Im Rahmen einer Außenprüfung bei der GmbH gelangte die Finanzbehörde jedoch zu der Auffassung, dass die Zeitschriftenlieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterlagen. Im September 2004 berichtigte die Gesellschaft daher die der Klägerin erteilten Rechnungen. Mit der Folge, dass das Finanzamt davon ausging, dass der Vorsteuerabzug der KG für das Jahr der Rechnungsberichtigung zu berichtigen sei. Eine Änderung der Vorsteuerbeträge in den Jahren des Leistungsbezugs erfolgte nicht.

Während der Einspruch keinen Erfolg hatte, war die Klage vor dem Finanzgericht von Erfolg gekrönt. Das Gericht ging – anders als die Verwaltung – davon aus, dass aufgrund der Anwendung des Regelsteuersatzes ein unrichtiger Steuerausweis des in den Jahren der Leistungsbezüge anzuwendenden UStG vorliege. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 2. April 1998 V R 34/97 sei die Klägerin in den Jahren des jeweiligen Leistungsbezugs im Umfang des unrichtigen Steuerausweises nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen, so dass der Vorsteuerabzug für die Jahre 1993 bis 1997 rückgängig zu machen sei; die Rechnungsberichtigung im Streitjahr 2004 rechtfertige dagegen keine Berichtigung. Und weiter: Die rechtliche Beurteilung vor dem BFH-Urteil sei unerheblich, da im Streitfall die Voraussetzungen des § 176 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung nicht vorlägen. Maßgeblich sei insoweit, dass im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung (2004) für die Jahre des Leistungsbezugs (1993 bis 1997) bereits Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Anders beurteilte der BFH den Fall. Nach den einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung dürfe bei der Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids nicht berücksichtigt werden, dass sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des

Bundes geändert habe, die bei der bisherigen Steuerfestsetzung von der Finanzbehörde angewandt worden sei. Dies hat zur Folge, dass zugunsten des Steuerpflichtigen die bisherige Rechtslage vor Änderung der Rechtsprechung weiterhin maßgeblich ist. Der Steuerpflichtige ist daher so zu stellen, wie er gestanden hätte, wenn sich die Rechtsprechung nicht geändert hätte. Das bedeutet für den Streitfall: Der Steuerpflichtige ist hinsichtlich der Berechtigung zum Vorsteuerabzug so zu behandeln, wie sich dies bei Weitergeltung der bisherigen Rechtsprechung ergeben hätte.

Nach der bis zur Rechtsprechungsänderung maßgeblichen Rechtsauffassung war die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer abziehbar. Der Leistungsempfänger hatte deshalb bei Berichtigung der Rechnung durch den Leistenden den in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zu berichtigen, in dem die Rechnung berichtigt worden war. Da für eine endgültige Entscheidung in einem zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen sind, ist die Sache noch nicht spruchreif.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 25. April 2013, Az. V R 2/13 (veröffentlicht am 4. September 2013)

Leiharbeitnehmer sind regelmäßig auswärts tätig

Die regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere durch den örtlichen Bezug zum Arbeitgeber gekennzeichnet. Ein Arbeitnehmer ist deshalb grundsätzlich dann auswärts tätig, wenn er außerhalb einer dem Arbeitgeber zuzuordnenden Tätigkeitsstätte (Betriebsstätte) tätig wird, wie dies insbesondere bei Leiharbeitnehmern der Fall ist.

Vor dem Bundesfinanzhof ging es um die Frage, ob Fahrtkosten eines Leiharbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit den tatsächlichen Aufwendungen oder nur mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Der Arbeitnehmer machte die tatsächlichen Fahrtkosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten geltend, das Finanzamt berücksichtigte jedoch nur die (niedrigere) Entfernungspauschale, weil das Fahrtziel dessen regelmäßige Arbeitsstätte gewesen sei. Dies verneinte der BFH und lies die vollen Fahrtkosten zum Abzug zu.

Entscheidend dafür war insbesondere der von vornherein fehlende oder nachträglich entfallende örtliche Bezug zum Arbeitgeber. Denn ein Arbeitnehmer ist grundsätzlich dann nicht an einer regelmäßigen Tätigkeitsstätte, sondern auswärts tätig, wenn er außerhalb einer dem Arbeitgeber zuzuordnenden Tätigkeitsstätte tätig wird. Im Streitfall war der Arbeitnehmer bei einer Firma beschäftigt, die am Flughafen eine Reihe von Dienstleistungen anbot. Der Mitarbeitervertrag sah vor, ihn unter anderem am Flughafen einzusetzen, ihn aber bei Bedarf auch jederzeit zu auswärtigen Arbeitsleistungen heranzuziehen. Tatsächlich war der Steuerpflichtige ausschließlich bei nur einem Kunden der Leiharbeitsfirma auf dem Flughafengelände eingesetzt. Aber: Bei unveränderten vertraglichen Grundlagen (hier: dem Mitarbeitervertrag) wird ein Leiharbeitnehmer, der eben typischerweise nicht in einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers tätig wird, sich auf den Ort, die Dauer und die weitere konkrete Ausgestaltung der dort von ihm zu verrichtenden Tätigkeit auch dann nicht für die Zukunft einstellen können, wenn er nach der bisher praktizierten betrieblichen Übung nahezu ausschließlich nur an einem bestimmten Ort tätig war. Hier gelte, so der BFH, in jedem Fall eine ex ante Betrachtung, wonach eben nicht vor der zeitlich unbegrenzten Fortsetzung der zunächst vorgesehenen praktischen Handhabung ausgegangen werden kann (nach einer ex post Betrachtung ist man hinterher eben immer schlauer).

Dieses Urteil ist im Übrigen auch im Einklang mit der zu Verpflegungsmehraufwendungen für Leiharbeiter ergangenen bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (zuletzt: Urteil vom 17. Juni 2010, VI R 35/08).

Fundstelle

BFH-Urteil vom 15. Mai 2013 (VI R 18/12), veröffentlicht am 4. September 2013

Strafverteidigungskosten weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung

Die einem wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Steuerpflichtigen entstandenen Kosten seiner Strafverteidigung können steuerlich nicht abgezogen werden – weder als Werbungskosten/Betriebsausgaben noch als außergewöhnliche Belastungen.

Der Steuerpflichtige war rechtskräftig wegen Beihilfe zur Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt worden. Zusammen mit seiner Ehefrau machte er seine Rechtsanwaltskosten, die ihm für seine Strafverteidigung entstanden, steuermindernd geltend. Die Eheleute waren in den Streitjahren nichtselbständig tätig und erzielten darüber hinaus Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Kosten steuerlich nicht an, weder als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und insbesondere auch nicht als außergewöhnliche Belastungen. So auch der Bundesfinanzhof.

Für die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben/Werbungskosten ist ein hinreichender Veranlassungszusammenhang zu einer steuerbaren Tätigkeit zwingend. Ein Abzug wäre nur bei einer eindeutig der beruflichen Sphäre zuzuordnenden Tat möglich. Dies war aber nicht der Fall. Die durch Beihilfe zur Untreue erlangten Darlehen dienten im Übrigen zwar dem Aufbau der gewerblichen Tätigkeit, sie betrafen jedoch nicht die Einkünfteebene sondern die (steuerlich unerhebliche) Vermögenssphäre.

Interessanter war die Frage, ob die betreffenden Kosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar waren. Dies umso mehr im Lichte der kürzlich geänderten Rechtsprechung des BFH hinsichtlich der Zivilprozesskosten: Mit Urteil vom 12. Mai 2011 (VI R 42/10) hatte der BFH nämlich seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können (Anm.: dieses Urteil wird aber von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet, siehe BMF-Schreiben vom 20.12.2011). Unausweichlich seien derartige Aufwendungen allerdings nur, so die BFH-Richter damals, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Waren diese Grundsätze nun auf die Kosten eines Strafverfahrens übertragbar? Nein, urteilte der BFH: Die Aufwendungen und insbesondere natürlich die Straftat selbst waren nicht unausweichlich. Denn gerade wegen seiner rechtskräftigen Verurteilung hatte der Kläger die Strafverteidigungskosten zu tragen. Die Begründung des BFH zu den Zivilprozesskosten, der Steuerpflichtige könne den Prozesskosten wegen des staatlichen Gewaltmonopols, dessen er sich bedienen müsse, nicht ausweichen, gelte im Strafverfahren auch deshalb nicht, weil es gerade nicht um Situationen gehe, in denen der Steuerpflichtige keine andere Wahl hat, als zur Durchsetzung seiner Rechte auf die Gerichte zurückzugreifen, sondern um den umgekehrten Fall: Der Beschuldigte, der wissentlich gegen die Regeln des Gemeinwesens verstößt, habe den daraus resultierenden staatlichen Eingriff zu dulden.

Hinweis auf die aktuelle Änderung durch das AmtshilfeRLUMsG vom 26.06.2013: Ab 2013 können private Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit geführt wird, um die Existenzgrundlage oder die lebensnotwendigen Bedürfnisse zu sichern.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 16. April 2013 (IX R 5/12), veröffentlicht am 4. September 2013

Buchwertfortführung bei Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft

Im Falle der Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich besteht keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Einnahme-Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiter betreiben.

Unter Realteilung ist die Aufgabe einer Mitunternehmerschaft durch Aufteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitunternehmern zu verstehen, bei der zumindest einer der bisherigen Mitunternehmer ihm bei der Aufteilung zugewiesene Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführt. Das im fraglichen Fall (einer GbR, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelte) zuständige Finanzamt war der Auffassung, dass zum Realteilungsstichtag der Gewinn durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln sei, der Übergangsgewinn sei laufender Gewinn. Zur Auseinandersetzung der aufgelösten GbR hatten die beiden Gesellschafter eine Vereinbarung geschlossen, in der u.a. bestimmt war, dass jeder diejenigen Wirtschaftsgüter zu Alleineigentum erhalten solle, die er zur betrieblichen Nutzung in Besitz gehabt habe. Die berufliche Tätigkeit wurde dann in Einzelpraxen weiter betrieben.

Der Bundesfinanzhof entschied – zugunsten der Kläger – dass ein Übergang von der Einnahme-Überschussrechnung zum Betriebsvermögensvergleich (mit vorverlagerter Gewinnrealisierung) nicht erforderlich ist. Die Realteilung erfolgte hier ohne Spitzenausgleich. Der BFH begründet seine Entscheidung im Wesentlichen mit der die Realteilung betreffenden Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG, nach der bei der Gewinnermittlung die Wirtschaftsgüter mit den nach den Gewinnermittlungsvorschriften ermittelten Werten (hier den Buchwerten) fortzuführen sind, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Es bestehe somit keine Verpflichtung, so das Gericht, eine Realteilungsbilanz zu erstellen. Dies wäre nur dann notwendig, wenn die Ermittlung eines Aufgabegewinns zwingend erforderlich ist. Die Ermittlung eines Aufgabegewinns entfällt aber bei einer Realteilung ohne Spitzenausgleich unter Fortführung der Buchwerte und wenn das unternehmerische Engagement in Einzelpraxen fortgeführt wird.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 11. April 2013 (III R 32/12), veröffentlicht am 28. August 2013

Mitwirkungspflicht: „Nahestehend“ im Treuhandverhältnis

Der Steuerpflichtige hat bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, d.h. bei entsprechenden Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen, eine Mitwirkungspflicht und der Finanzbehörde entsprechende Aufzeichnungen vorzulegen. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über die Frage zu befinden, was im konkreten Fall unter einer nahestehenden Person zu verstehen ist. Im Übrigen hat er die Pflicht zur Vorlage entsprechender Unterlagen als unionsrechtlich unbedenklich erachtet.

Folgender Fall lag dem Bundesfinanzhof vor: Eine luxemburgische Fondsverwaltungsgesellschaft (L S.A.) hielt Anteile an einer deutschen Vermögensverwaltungsgesellschaft (GmbH) treuhänderisch für einen luxemburgischen Fonds. Der Fonds besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Geschäftspolitik der L S.A. konnte nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anteilsinhaber des Fonds geändert werden. Die Fondsinvestoren selbst hatten keinen Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen. Im Zuge einer Außenprüfung hatte das Finanzamt nun die GmbH aufgefordert, eine Verrechnungspreisdokumentation der geschäftlichen Beziehungen zu einer luxemburgischen AG (L AG) vorzulegen, die bestimmte Leistungen gegenüber der GmbH erbrachte und dafür eine Vergütung erhielt. Sämtliche Anteile beider

Gesellschaften wurden von einer luxemburgischen Holding (L Holding) gehalten. Die GmbH kam der Aufforderung nicht in dem geforderten Umfang nach. Für die BFH-Richter ergaben sich daraus zwei Fragen:

Erstens: War die L-AG eine nahestehende Person im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes (AStG)? Hier kommt es auf zwei Kriterien an, nämlich dass eine dritte Person sowohl an der leistungserbringenden L AG als auch an der GmbH wesentlich beteiligt ist.

Zweitens: Stand die Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation im Einklang mit EU-Recht? Die GmbH (als Klägerin) verneinte dies: Sie sah in den mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbundenen Pflichten eine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung gegenüber Sachverhalten ohne Auslandsbezug.

Der BFH bejahte die Eigenschaft der L AG als nahestehende Person im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 AStG. Nahestehend deswegen, weil eine dritte Person (hier: die L Holding) an der L AG als auch an der GmbH wesentlich beteiligt war. Hinsichtlich der Wesentlichkeit der Beteiligung komme es – so der BFH – neben der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung zu mindestens einem Viertel allein auf die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital an, der Anteil an den Stimmrechten sei unbeachtlich. Auch dass die Anteile an der GmbH treuhänderisch durch die L S.A. gehalten wurden, vermochte an dem richterlichen Ergebnis nichts ändern. Denn: Nach luxemburgischen Recht standen die Vermögensgegenstände des Fonds im Eigentum der treuhänderisch agierenden Verwaltungsgesellschaft, die lediglich im Innenverhältnis zu den Anlegern des Fonds besonderen Bindungen unterlag und sich bei deren Verletzung schadensersatzpflichtig machen konnte.

Der BFH hielt die Aufforderung zur Vorlage der Dokumentation für rechtmäßig, weil sich die Verrechnungspreise andernfalls nicht verlässlich überprüfen ließen. Er sah in dieser Ungleichbehandlung auch keinen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union (Recht auf Dienstleistungsfreiheit). Zwar werde in den Schutzbereich danach bestehender Grundfreiheiten im gemeinsamen Binnenmarkt eingegriffen. Doch sei dieser Eingriff durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, insbesondere durch das Erfordernis einer wirksamen Steueraufsicht. Der Eingriff sei auch verhältnismäßig, weil ohne die Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation eine effektive Sachverhaltsaufklärung nicht möglich sei. Eine solche könne nicht allein durch zwischenstaatliche Amtshilfe gewährleistet werden. Die Vorlage dieser Frage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) war für den BFH nicht zwingend, da die Grundsätze des EuGH zu den mitgliedstaatlichen Spielräumen für den Erlass von Vorschriften über Mitwirkungspflichten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nichts Gegenteiliges erkennen lassen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 10. April 2013 (I R 45/11), veröffentlicht am 21. August 2013

Gestellung eines Dienstwagens mit Fahrer als geldwerter Vorteil

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrer, führt das zu einem lohnsteuerlichen Vorteil. Der Vorteil bemisst sich grundsätzlich nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort einer vergleichbaren von fremden Dritten erbrachten Leistung.

Soweit ein Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht nur einen Dienstwagen, sondern auch einen Fahrer zur Verfügung hat, führt das dem Grunde nach zu einem zusätzlichen lohnsteuerlichen Vorteil. So der Bundesfinanzhof in einem Fall, bei dem der Steuerpflichtige Fahrten von seiner Wohnung zu seinen beiden Tätigkeitstätten mit dem Dienstwagen durchgeführt hatte. Der Dienstwagen wurde ihm vom Arbeitgeber mit Fahrer zur Verfügung gestellt. Maßstab zur Bewertung des Vorteils

ist der Wert einer von einem fremden Dritten bezogenen vergleichbaren Dienstleistung (also hier möglicherweise der Stundenlohn in Abhängigkeit von der Fahrzeit). Dieser Wert kann, muss aber nicht den zeitanteiligen Personalkosten des Arbeitgebers entsprechen. Denn der Wert eines vom Arbeitgeber erlangten Vorteils – so der BFH – bilde sich nicht stets und unmittelbar in den Kosten ab, die der Arbeitgeber selbst dafür aufgewendet hat. Insofern muss das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang den Wert des Vorteils schätzen, wobei eine Zugrundelegung des Listenpreises des Fahrzeuges für die Richter nicht akzeptabel ist.

Für die Annahme eines Vorteils komme es im Übrigen nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer in dem mit Fahrer überlassenen Fahrzeug bereits auf dem Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte büromäßige Tätigkeiten tatsächlich ausübt oder ausüben könnte. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für eine Aufgabe, die Angelegenheit des Arbeitnehmers ist, eine Dienstleistung in Form der Personalüberlassung zur Verfügung stellt, die für sich betrachtet einen Wert hat.

Noch aus einem weiteren Grund sah sich der BFH gezwungen, die Sache zum Finanzgericht zurückzuverweisen: Der Arbeitnehmer hatte Fahrten zu zwei Tätigkeitsstätten geltend gemacht. Nach früherer Rechtsprechung konnte ein Arbeitnehmer auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander haben. Dies ist nun nicht mehr so, weil der BFH in mehreren Urteilen seine frühere Sichtweise aufgegeben hat. Dies hatte das Finanzgericht nicht beachtet und muss nun anhand der neueren höchstrichterlichen Kriterien klären, ob der Steuerpflichtige überhaupt eine regelmäßige Arbeitsstätte innehatte.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 15. Mai 2013 (VI R 44/11), veröffentlicht am 21. August 2013

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer Immobilie

Verluste aus Vermietung und Verpachtung werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn zumindest die Absicht besteht, auf Dauer nachhaltig Überschüsse zu erzielen. Diese Einkünfteerzielungsabsicht wird bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ohne weitere Prüfung unterstellt. Zweifel der Finanzbeamten sind aber schnell geweckt. Mit Recht, wie der Bundesfinanzhof in einem aktuell veröffentlichten Urteil entschied. Danach kann ein besonders lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand einer Wohnimmobilie auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung dazu führen, dass die vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt. Die Folge: Ein entsprechender Werbungskostenüberschuss kann bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im entschiedenen Fall erwarb der Steuerpflichtige im November 1997 durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung eine leerstehende Stadtvilla. Nach dem Erwerb beauftragte der frischgebackene Eigentümer eine Wohnungsgesellschaft mit der Verwaltung und Vermietung des Objekts. Ohne Erfolg. Denn in der Stadt, in der sich die Villa befindet, steht aktuell rund die Hälfte des Mietwohnraums leer. Darüber hinaus bedarf die Immobilie nach dem jahrelangen Leerstand einer grundlegenden Sanierung, die aber unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Mietpreisniveaus als unwirtschaftlich eingeschätzt werden muss. In seiner Steuererklärung für 2010 machte der Steuerpflichtige unterdessen einen Werbungskostenüberschuss in Höhe von 2.925 Euro bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Villa geltend, den das Finanzamt jedoch versagte. Einspruch und Klage hatten kein Erfolg.

Das Finanzgericht vertrat in seinem Urteil die Auffassung, dass eine Vermietungsabsicht des Klägers im Streitjahr nicht feststellbar sei. Gegen das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht spreche es, wenn für ein Objekt, so wie es baulich gestaltet sei, trotz Vermietungsbemühungen kein Markt bestehe und der Inhaber gleichwohl

untätig bleibe. Der Kläger habe es über einen Zeitraum von 10 Jahren unterlassen, zielgerichtet – etwa durch bauliche Veränderungen – darauf hinzuwirken, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen oder es alternativ zu veräußern.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision in der Sache als unbegründet zurück. Die obersten Finanzrichter führten in ihrer Urteilsbegründung hierzu aus, dass Aufwendungen für eine Immobilie, die nach vorheriger (auf Dauer angelegter) Vermietung leersteht, auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar sind, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Immobilie nicht endgültig aufgegeben hat. Unbeschadet davon könne nach Ansicht des BFH aber auch ein besonders lang andauernder Leerstand nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfiel. Davon könne – wie im Streitfall geschehen – aber nur ausgegangen werden, wenn absehbar ist, dass das maßgebliche Objekt entweder wegen fehlender – und unter zumutbaren Umständen auch nicht herbeizuführender – Marktgängigkeit oder aufgrund anderweitiger struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht wieder vermietet werden kann.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 9. Juli 2013, Az. IX R 48/12 (veröffentlicht am 7. August 2013)

Schadensersatzklage gegen Unternehmen in anderem Mitgliedstaat wegen Mehrwertsteuerbetrug

Der Anspruch auf Schadensersatz der englischen Steuerbehörden wegen einer Beteiligung dänischer Unternehmen an einem Mehrwertsteuerbetrug kann als zivilrechtliche Angelegenheit nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Dänemark gerichtlich geltend gemacht werden.

Vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurde erörtert, ob die englische Steuer- und Zollverwaltung von Gebietsfremden (hier: dänischen Unternehmen) Schadensersatz in Höhe der im Rahmen eines sog. Mehrwertsteuerkarussells im Vereinigten Königreich nicht abgeführten Mehrwertsteuer verlangen kann. Die dänischen Unternehmen waren die Urheber und hatten den Umsatzsteuerbetrug in Gang gesetzt, sie waren insofern Beteiligte und die „Begünstigten“ der durch die Straftat erlangten Beträge. Da Gebietsfremde im Vereinigten Königreich nicht auf mehrwertsteuerrechtlicher Grundlage haften, stützte die englische Steuerbehörde ihre Klage auf Schadensersatz (entgangene Mehrwertsteuereinnahmen) wegen unerlaubter Handlung und beantragte in Dänemark ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren. Die an dem Betrug beteiligten Unternehmen machten geltend, dass ein entsprechendes Urteil in dem Vereinigten Königreich in Dänemark keine bindende Wirkung entfalten könne, da es als finanzgerichtliches Urteil dort nicht vollstreckbar sei. Die englische Behörde hingegen pochte auf die Vollstreckbarkeit einer zivilrechtlichen Haftungsschuld.

Konkret geht es um die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird im Wesentlichen durch die Natur der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen oder durch dessen Gegenstand abgegrenzt. Eine Berufung auf die Verordnung ist nicht möglich, sofern eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Befugnisse (z.B. der Einziehung von Steuern) tätig wird. Nach Ansicht des EuGH betreffen jedoch die Rechtsbeziehungen zwischen den dänischen Unternehmen und der englischen Steuerverwaltung nicht das englische Mehrwertsteuerrecht an sich, sondern die Schadensersatzpflicht wegen Haftung aus einer unerlaubten Handlung. Fazit: Es bestehe zwischen den Beteiligten kein öffentlich-rechtliches, im vorliegenden Fall steuerliches, Rechtsverhältnis, das für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse spreche. Problematisch könnte allerdings sein, dass die englische Verwaltung bereits zuvor offiziell ein

Amtshilfeersuchen an die dänischen Behörden gerichtet hatte. Das Auskunftersuchen ist ein Instrument, das einem privaten Kläger nicht zugänglich ist. Sollten die in diesem Rahmen erlangten Informationen für das bestehende Verfahren verwendet worden sein, wäre schwerlich von einer rein privatrechtlichen Beziehung auszugehen. Ob und inwieweit dies jedoch tatsächlich der Fall ist, muss das vorlegende Gericht erst noch prüfen.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 12. September 2013 (C-49/12), Sunico

Umsätze ausländischer Zweigniederlassungen bei Berechnung des Vorsteuerabzugs nicht einzubeziehen

Eine französische Bank darf nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für die Berechnung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs den Umsatz ihrer ausländischen Zweigniederlassungen (in EU oder Drittstaaten) nicht mit einbeziehen.

Ein französisches Kreditinstitut hatte die Ermittlung ihres anteiligen Vorsteuerabzugs unter Berücksichtigung der (weltweiten) Gesamtumsätze vorgenommen, d.h. insofern auch die Ergebnisse seiner ausländischen Zweigniederlassungen einbezogen. Dies wurde seitens der französischen Verwaltung und der dortigen Gerichtsbarkeiten abgelehnt. Auch der Generalanwalt kam in seinen Schlussanträgen vom 28. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass die Umsätze der im Ausland (EU und Drittstaaten) ansässigen Zweigniederlassungen bei Berechnung des anteiligen Vorsteuerabzugs nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Europäische Gerichtshof hat sich dem nun angeschlossen.

Eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässig ist, kann bei Ermittlung des für sie geltenden Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs nicht zusätzlich auf den Umsatz zurückgreifen, den ihre im Ausland ansässigen Zweigniederlassungen erzielt haben. Dies muss stets isoliert und länderbezogen betrachtet werden. Durch einen Einbezug der ausländischen Zweigniederlassungen würde nämlich die Höhe des anwendbaren Pro-rata-Satzes verfälscht. Die Modalitäten der Rückzahlung der Mehrwertsteuer richten sich ausschließlich danach, wo der Steuerpflichtige mit der Hauptniederlassung, aber auch mit einer festen Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und tätig ist. Es sei also Sache der festen Niederlassung, bei den dortigen Steuerbehörden einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Das Unionsrecht enthalte zwar keine ausdrückliche Regelung zur Berechnung des Pro-rata-Satzes, den Mitgliedstaaten müsse jedoch ein gewisser Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung des Vorsteuerabzugs zugebilligt werden – allerdings mit dem Ziel, die Neutralität der Mehrwertsteuer zu gewährleisten. Hinsichtlich der Drittstaaten, so der EuGH, ergebe sich aufgrund des Territorialprinzips kein anderes Ergebnis.

Im Übrigen sei eine Gesellschaft, die ihren Sitz und Zweigniederlassungen nur in einem einzigen Mitgliedstaat hat, nicht vergleichbar mit einer Gesellschaft die Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten unterhält. Erstere ist nämlich grundsätzlich in diesem einen Staat steuerpflichtig, während die Zweite in den Mitgliedstaaten steuerpflichtig ist, in denen sie eine Zweigniederlassung besitzt. Der insofern von der Bank ins Feld geführte Nachteil durch die Nichtberücksichtigung der Umsätze der ausländischen Zweigniederlassungen sei – wenn überhaupt – nur relativer Natur: Denn Steuerpflichtige könnten die Organisationsstrukturen und die Geschäftsmodelle (u.a. Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft), die sie als für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Begrenzung ihrer Steuerlast am besten geeignet erachten, im Allgemeinen frei wählen.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 12. September 2013 (C-388/11), Le Crédit Lyonnais

Weitere Steuermeldungen finden Sie auch unter

blogs.pwc.de/steuern-und-recht

Veranstaltung

innoVATion 2013

Die Umsatzsteuerworkshops

Termine

Dienstag, 19. November 2013
Workshops 1–4, 7, 8 und 10

Mittwoch, 20. November 2013
Workshops 2, 3, 5, 6 und 9

Veranstaltungsort

Sofitel Hamburg Alter Wall
Alter Wall 40
20457 Hamburg

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Finanz- und Steuerabteilungen aller Unternehmen.

Anmeldung

Bitte melden Sie sich über unsere Website unter www.pwc-events.com/innoVATion bis spätestens 12. November 2013 zur Veranstaltung an. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung mit weiteren Informationen.

Programm

Workshop 1

Einführung in die Umsatzsteuer

Dienstag, 9:00 bis 17:00 Uhr

- Steuertatbestände (Lieferungen, sonstige Leistungen, Einfuhr etc.)
- Unternehmer
- Steuerpflicht, Steuerbefreiungen
- Steuersatz, Steuerentstehung, Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren)
- Grundzüge der umsatzsteuerlichen Behandlung von Lieferungen und Dienstleistungen
- Rechnungsstellung
- Vorsteuer
- Erhebungsverfahren (Anmelde- und Vergütungsverfahren)

Michael Dieringer

Tel.: +49 221 2084-357
E-Mail: michael.dieringer@de.pwc.com

Hansjörg Kröncke
Tel.: +49 69 9585-3768
E-Mail: hansjoerg.kroencke@de.pwc.com

Workshop 2

Grenzüberschreitende Lieferungen
Dienstag, 13:30 bis 17:00 Uhr oder
Mittwoch, 9:00 bis 12:30 Uhr

- Inngemeinschaftliche Lieferungen
- Ausfuhren
- Herausforderung Buch- und Belegnachweis
- Einfuhren
- Reihengeschäfte
- Dreiecksgeschäfte
- Warenlager
- Werklieferungen

David Kosiak
Tel.: +49 221 2084-270
E-Mail: david.kosiak@de.pwc.com

Workshop 3

Grenzüberschreitende Dienstleistungen – Grundlagen
Dienstag 9:00 bis 13:30 Uhr oder
Mittwoch 13:30 bis 17:00 Uhr

- Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Dienstleistungen
- Ortsbestimmungen
- Umsatzsteuerliche Betriebsstätten
- Grundsätze des Reverse-Charge-Verfahrens
- Meldepflichten

Michael Häring
Tel.: +49 69 9585-1244
E-Mail: michael.haering@de.pwc.com

Nicole Hellberg
Tel.: +49 30 2636-4385
E-Mail: nicole.hellberg@de.pwc.com

Workshop 4

Umsatzsteuer im Konzern - Ausgewählte Aspekte
Dienstag, 13:30 bis 17:00 Uhr

- Unternehmereigenschaft von Beteiligungsgesellschaften
- Beteiligungsver- und ankaufe
- Neue Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organshaft
- Konzernumlagen (variable Entgelte, TP-Anpassungen, vGA, vE, Pooling)

Dr. Hans-Martin Grambeck
Tel.: +49 40 6378-1069
E-Mail: hans-martin.grambeck@de.pwc.com

Workshop 5

Umsatzsteuer-Compliance und Buchhaltung
Mittwoch, 9:00 bis 12:30 oder 13:30 bis 17:00 Uhr

- Grundlagen des umsatzsteuerlichen Meldewesens
- Kontrollmechanismen der Finanzverwaltung

- Wichtige Abstimmungsarbeiten
- Häufige Fehler
- Umsatzsteuer-Sonderprüfung
- Erfahrungen mit den Änderungen in 2010/2011

Sven Kreilkamp
Tel.: +49 30 2636-5693
E-Mail: sven.kreilkamp@de.pwc.com

Christoph Schmidt
Tel.: + 49 30 2636-5760
E-Mail: christoph.x.schmidt@de.pwc.com

Workshop 6

SAP und Umsatzsteuer
Mittwoch, 9:00 bis 12:30 Uhr

- Grundeinstellungen im Customizing
- Abbildung von Lieferungen
- Fallstudie: Reihengeschäfte
- Abbildung von sonstigen Leistungen
- Reporting

Adam Dubielecki
Tel.: +49 30 2636-4484
E-Mail: adam.dubielecki@de.pwc.com

Roberta Grottini
Tel.: +49 89 5790-6285
E-Mail: roberta.grottini@de.pwc.com

Workshop 7

Umsatzsteuer und zollrechtliche Aspekte grenzüberschreitender Leistungen
Dienstag, 9:00 bis 12:30 Uhr

- Rechtsgrundlagen und allgemeine Einführung
- Wareneinfuhr
- Warenausfuhr
- Spezialfälle (Kommissionsgeschäfte, Call-off und Consignment-stock, Rücklieferungen, Lohnveredelung, Zolllager)
- Besprechung Ihrer Praxisfälle

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 6378-1084
E-Mail: dagmar.obermeyer@de.pwc.com

Nicole Stumm
Tel.: +49 30 2636-3733
E-Mail: nicole.stumm@de.pwc.com

Workshop 8

Umsatzsteuer effektiv managen
Dienstag, 13:30 bis 17:00 Uhr

- Erwartungen und Herausforderungen
- Umsatzsteuerlich relevante Prozesse und Kontrollen
- Prozessmodelle und Dokumentationsmethodiken
- Einsatz von Technologie

Martin Grote
Tel.: +49 89 5790-5447
E-Mail: martin.grote@de.pwc.com

Michael Häring
Tel.: +49 69 9585-1244
E-Mail: michael.haering@de.pwc.com

Workshop 9

Präsentation der Vorgehensweise zur manuellen
Erstellung einer Verprobung anhand von Beispieldaten
aus SAP

Mittwoch, 13:30 bis 17:00 Uhr

- Notwendigkeit und Einsatzmöglichkeiten von Verprobungen
- Export der Daten aus einem SAP-System
- Manuelle Aufbereitung der Daten und Erstellung einer Verprobung
- Analyse und Auswertung einer Verprobung
- Automatisierte Analysen mit SAP Tax Audit
- Möglichkeiten der Softwareunterstützung

Adam Dubielecki
Tel.: +49 30 2636-4484
E-Mail: adam.dubielecki@de.pwc.com

Jens Wendlandt
Tel.: + 49 30 2636-2153
E-Mail: jens.wendlandt@de.pwc.com

Workshop 10

Neuregelung der Besteuerung von elektronischen
Dienstleistungen sowie Telekommunikations- und
Rundfunkleistungen an Endverbraucher ab 2015
Dienstag, 9:00 bis 12:30 Uhr

- Anwendungsbereich
- Bestimmung und Dokumentation des (neuen) Leistungsorts
- Auswirkungen auf die Steuerbelastung und auf Erklärungsspflichten
- Handlungsbedarf bis zum Umstellungsstichtag
- Exkurs: aktueller Vorschlag zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

Dr. Hans-Martin Grambeck
Tel.: +49 40 6378-1069
E-Mail: hans-martin.grambeck@de.pwc.com

Fachlicher Ansprechpartner

Björn Ahrens
PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: +49 69 9585-5470
E-Mail: bjoern.ahrens@de.pwc.com

Organisatorische Ansprechpartnerin

Iris Döringer
Fachverlag Moderne Wirtschaft GmbH
Tel.: +49 69 9511-8893
E-Mail: iris.doeringer@de.pwc.com

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers AG WPG
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.